

Kurztitel

Verantwortliche Personen beim Bergbau

Kundmachungorgan

BGBI. Nr. 191/1983 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 108/1997

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

30.03.1983

Außerkrafttretensdatum

30.06.1997

Text

Vorbildung von Betriebsleitern, Betriebsleiter-Stellvertretern und Betriebsaufsehern

§ 1. Als einschlägige Hochschulausbildung im Sinn des § 154 Abs. 2 des Berggesetzes 1975 gilt für Bergbaubetriebe, selbständige Betriebsabteilungen oder Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 mit überwiegend

1. Aufsuchungstätigkeiten im Sinn des § 1 Z 1,
 - a) wenn Tiefbohr Tätigkeiten nicht überwiegen,

eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung in der Studienrichtung Bergwesen, Erdölwesen oder Markscheidewesen oder im Studienzweig Montangeologie an der Montanuniversität Leoben,
 - b) bei Überwiegen von Tiefbohr Tätigkeiten

eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung in der Studienrichtung Erdölwesen an der Montanuniversität Leoben oder bei Abschluß vor 1955 oder nach 1955 nach der früheren Studienordnung eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung in der Studienrichtung Bergwesen an der Montanuniversität Leoben, beziehen sich die Tiefbohr Tätigkeiten nicht auf das Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen, auch eine nach 1955 erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung in der Studienrichtung Bergwesen an der Montanuniversität Leoben oder eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung in der Studienrichtung Markscheidewesen an der Montanuniversität Leoben;
2. Gewinnungstätigkeiten im Sinn des § 1 Z 2
 - a) bei Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung in der Studienrichtung Erdölwesen an der Montanuniversität Leoben oder bei Abschluß vor 1955 oder nach 1955 nach der früheren Studienordnung eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung in der Studienrichtung Bergwesen an der Montanuniversität Leoben,
 - b) bei Gewinnung anderer mineralischer Rohstoffe eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung in der Studienrichtung Bergwesen an der Montanuniversität Leoben;
3. Speichertätigkeiten im Sinn des § 1 Z 4,

wenn gasförmige oder flüssige Kohlenwasserstoffe gespeichert werden, oder bei überwiegend damit zusammenhängenden Vorarbeiten eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung in der Studienrichtung Erdölwesen an der Montanuniversität Leoben oder bei Abschluß vor 1955 oder nach 1955 nach der früheren Studienordnung eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung in der Studienrichtung Bergwesen an der Montanuniversität Leoben;
4. Aufbereitungstätigkeiten im Sinn des § 1 Z 3
 - a) bei Aufbereitung von Kohlenwasserstoffen

- eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung in der Studienrichtung Erdölwesen an der Montanuniversität Leoben, in der Studienrichtung Verfahrenstechnik oder Technische Chemie an einer inländischen Universität oder bei Abschluß vor 1955 oder nach 1955 nach der früheren Studienordnung eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung in der Studienrichtung Bergwesen an der Montanuniversität Leoben,
- b) bei Aufbereitung anderer mineralischer Rohstoffe eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung in der Studienrichtung Bergwesen oder Gesteinshüttenwesen an der Montanuniversität Leoben, bei Aufbereitung von Steinsalz und den mit diesem vorkommenden Salzen auch eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung in der Studienrichtung Verfahrenstechnik an einer inländischen Universität;
5. Veredlungs- und Weiterverarbeitungstätigkeiten im Sinn des § 132 Abs. 1
- a) bei Veredlung und Weiterverarbeitung von Kohlenwasserstoffen eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung in der Studienrichtung Erdölwesen an der Montanuniversität Leoben, in der Studienrichtung Verfahrenstechnik oder Technische Chemie an einer inländischen Universität oder bei Abschluß vor 1955 oder nach 1955 nach der früheren Studienordnung eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung in der Studienrichtung Bergwesen an der Montanuniversität Leoben,
- b) bei Veredlung und Weiterverarbeitung anderer mineralischer Rohstoffe eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung in der Studienrichtung Bergwesen, Gesteinshüttenwesen oder Hüttenwesen an der Montanuniversität Leoben, bei Veredlung und Weiterverarbeitung von Steinsalz und den mit diesem vorkommenden Salzen auch eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung in der Studienrichtung Verfahrenstechnik an einer inländischen Universität;
6. Bauangelegenheiten
- eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung in der Studienrichtung Bauingenieurwesen an einer inländischen Universität oder eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer inländischen Höheren Lehranstalt für Bautechnik - Hochbau (für Hochbau) oder für Bautechnik - Tiefbau (für Tiefbau);
7. Maschinenbauangelegenheiten
- eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung in der Studienrichtung Montanmaschinenwesen, Bergwesen oder Erdölwesen an der Montanuniversität Leoben oder in der Studienrichtung Maschinenbau an einer inländischen Universität oder eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer inländischen Höheren Lehranstalt für Maschinenbau;
8. elektrotechnischen Angelegenheiten
- eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung in der Studienrichtung Elektrotechnik an einer inländischen Universität oder eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer inländischen Höheren Lehranstalt für Elektrotechnik.